

Abwendungsvereinbarung



zwischen

[Kunde]
nachfolgend „Kunde“

und

EWR Aktiengesellschaft, Lutherring 5, 67547 Worms
nachfolgend „EWR“

1. Gegenstand des Vertrags

Der Kunde wird mit _____ [Sparte] an der Verbrauchsstelle _____ [Verbrauchsstelle] unter der Kundennummer _____ [Kundennummer] beliefert. Der Kunde ist mit seinen Zahlungen gegenüber EWR im Rückstand. Um eine Versorgungsunterbrechung zu vermeiden und auch zukünftig eine Belieferung des Kunden sicherzustellen, schließen die Parteien diese Abwendungsvereinbarung.

2. Zahlungsrückstand

Der Kunde schuldet EWR zum _____ [Datum] eine Gesamtforderung in Höhe von _____ [Gesamtbetrag]. Die Forderung wurde bislang nicht beglichen. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag an.

3. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde verpflichtet sich, auf den oben genannten Zahlungsrückstand monatliche Raten in Höhe von EUR _____ [Ratenhöhe] zu leisten. Die Raten sind jeweils am ersten Werktag des Monats fällig, beginnend ab _____ [Beginn-Datum].

Die Raten sind jeweils unter Angabe der Kundennummer so zu zahlen, dass sie spätestens am Fälligkeitstag auf dem nachfolgend genannten Konto von EWR gutgeschrieben werden:

Rheinessen Sparkasse
IBAN: DE28 5535 0010 0000 0105 88
BIC: MALADE51WOR

Sollte eine Rate nicht fristgerecht und vollständig auf dem Konto von EWR eingehen, wird diese Abwendungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung beendet und der noch ausstehende Restbetrag in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall ist EWR berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgung in der Verbrauchsstelle des Kunden nach entsprechender Ankündigung einzustellen.

4. Weiterversorgung des Kunden

Unter der Voraussetzung, dass der Kunde der obigen Ratenzahlungsvereinbarung nachkommt, beliefert EWR den Kunden weiterhin in der oben angegebenen Sparte. Der Kunde hat zusätzlich für seinen laufenden Verbrauch monatliche Abschläge zu leisten. Die Abschläge sind während der Dauer der Ratenzahlung zusätzlich zu den monatlichen Raten und auch nach Zahlung aller Raten weiterhin zu leisten.

5. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten zwischen EWR und dem Kunden der geschlossene Liefervertrag bzw. die StromGVV/GasGVV/AVBWasserV.

Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Ort, Datum

Kunde